

Hietzinger Kai 101-105  
A-1130 Wien  
Telefon: (01) 878 07-0  
Telefax: (01) 878 07/40257

P00/00

Herrn  
Karl Muster  
Musterstraße 14  
1130 Wien

Wien, am 09.05.2011

Betrifft **KONTOINFORMATION zum 31.12.2010**  
Vertragsnummer: E00123, AWB-Nummer: P961234567, VRG2, Geburtsdatum: 01.01.1977

Sehr geehrter Herr Muster,

wir wollen Sie im Folgenden über die Anwartschaft informieren, die Sie auf Grund der Pensions- bzw. Betriebsvereinbarung bei der Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft bis zum Stichtag 31.12.2010 erworben haben:

**Beiträge im Jahr 2010:** <sup>1)</sup>

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer gem. §108a	Gesamt
Laufender Beitrag	EUR 1.000,00	EUR 90,00	EUR 1.000,00	EUR 2.090,00 <sup>2)</sup>
<b>Gesamtbeitrag 2010</b>	<b>EUR 1.000,00</b>	<b>EUR 90,00</b>	<b>EUR 1.000,00</b>	<b>EUR 2.090,00</b>

Aktuell liegt uns von Ihnen ein Antrag auf Prämienförderung gemäß § 108a EStG in Höhe von EUR 1.000,00 vor. Im Jahr 2010 wurde Ihnen eine Prämie in Höhe von EUR 90,00 gutgeschrieben, die in den oben angeführten Beiträgen bereits enthalten ist.

**Die nachfolgend dargestellten Leistungen sind Hochrechnungen<sup>3)</sup> und Jahresbeträge ohne Berücksichtigung zukünftiger Beiträge.**

**Anwartschaft auf jährliche Alterspension bei Pensionsantritt nach Vollendung des ...**

	aus Arbeitgeberbeiträgen	aus Arbeitnehmerbeiträgen	Gesamt
57. Lebensjahres	EUR 1.273,11	EUR 630,14	EUR 1.903,25
60. Lebensjahres	EUR 1.516,39	EUR 750,54	EUR 2.266,93
62. Lebensjahres	EUR 1.710,56	EUR 846,65	EUR 2.557,21
65. Lebensjahres	EUR 2.063,77	EUR 1.021,47	EUR 3.085,24

Vertragsnummer: E00123, AWB-Nummer: P961234567 VRG2, Geburtsdatum: 01.01.1977

**Folgende mitversicherte Person ist uns bekannt:**

Ingeborg Muster, geboren am 13.11.1978

**Anspruch auf jährliche Witwen-/Witwerpension bzw. Berufsunfähigkeitspension zum 31.12.2010**

	aus Arbeitgeberbeiträgen	aus Arbeitnehmerbeiträgen	Gesamt
Witwen-/Witwerpension	EUR 1.304,45	EUR 202,21	EUR 1.506,66
Berufsunfähigkeitspension	EUR 2.174,09	EUR 337,02	EUR 2.511,11

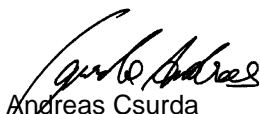
**Deckungsrückstellung zum 31.12.2010 <sup>4)</sup>**

	aus Arbeitgeberbeiträgen	aus Arbeitnehmerbeiträgen	Gesamt
Deckungsrückstellung	EUR 11.807,87	EUR 5.844,38	EUR 17.652,25

Änderungen bzw. Ergänzungen Ihrer persönlichen Daten melden Sie bitte Ihrem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Allianz Pensionskasse.

Für Ihre Fragen steht Ihnen unser Verwaltungsteam gerne zur Verfügung: Frau Petra Gerzabek DW 80467, Frau Karin Holzer DW 80170, Frau Doris Bittermann DW 80227, Herr Martin Wegracht DW 80338 und Frau Karin Wirth DW 80483. Sie erreichen uns auch unter [verwaltung.pk@allianz.at](mailto:verwaltung.pk@allianz.at).

Freundliche Grüße  
Allianz Pensionskasse  
Aktiengesellschaft



Andreas Csurda  
Mitglied des Vorstands



Mag. Leo Sklenicka  
Mitglied des Vorstands

**Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise und Erläuterungen auf der Folgeseite!**

**Weitere Informationen über die Pensionskasse finden Sie auch auf unserer Homepage [www.allianzpk.at](http://www.allianzpk.at).**

- 1) Bei den angegebenen Beiträgen handelt es sich um auf Basis des Pensionskassenvertrages vorgeschriebene Beiträge, deren Zahlung bis zum oben angeführten Stichtag vorausgesetzt wurde.
- 2) Im Beitrag für das Jahr 2010 sind Verwaltungskosten in Höhe von 2,0 % und Kosten für künftige Auszahlungen in Höhe von 3,0 % enthalten.  
Ebenfalls in den Beiträgen enthalten ist die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5 %.  
Die auf den Arbeitnehmerbeitrag entfallenden Verwaltungskosten werden vom Arbeitgeber getragen.
- 3) Bei den angeführten Hochrechnungen wurde ein Veranlagungserfolg in Höhe des im Vertrag festgelegten Rechnungszinses von 4,5 % (siehe auch Erklärungen in der Beilage) unterstellt.
- 4) Für die Verwaltung des bei uns geführten Vermögens werden 0,1 % an Vermögensverwaltungskosten verrechnet.

Vertragsnummer: E00123, AWB-Nummer: P961234567, VRG2, Geburtsdatum: 01.01.1977

## Erläuterungen zur Kontoinformation gemäß § 18 Pensionskassengesetz

### **Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell:**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Rahmen der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung zur regelmäßigen Leistung von Pensionskassenbeiträgen. Die Leistung aus der Pensionskasse ist unter anderem abhängig von der Beitragshöhe, der Beitragsdauer, den versicherungstechnischen Ergebnissen sowie den Veranlagungsergebnissen der Pensionskasse. Die Veranlagungsergebnisse sind von den Veränderungen am Kapitalmarkt abhängig. In einem beitragsorientierten Modell trägt der Arbeitnehmer das Veranlagungsrisiko. Aus diesem Grund kann eine Anpassung sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Versorgungsleistung bedeuten.

### **Anwartschaft auf Alterspension bzw. Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und Witwen-/Witwerpension:**

Unter Anwartschaft versteht man den Anspruch auf eine in der Zukunft fällige Leistung bei Erfüllung der gemäß Pensionskassenvertrag, Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung erforderlichen Leistungsvoraussetzungen.

Die ausgewiesene Anwartschaft auf Alterspension ist ein Hochrechnungsergebnis unter Berücksichtigung der bis zum angegebenen Stichtag zu leistenden Beiträge. Daher können die angegebenen Werte nur als Richtwert angesehen werden und von den tatsächlichen Pensionsleistungen abweichen. Zukünftige Beiträge erhöhen Ihre Anwartschaft auf Alterspension.

Der ausgewiesene Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und Witwen-/Witwerpension ist eine Momentaufnahme zum angegebenen Stichtag. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen gemäß Pensionskassenvertrag, Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung.

Die Berechnungen sind auf Basis der im Geschäftsplan getroffenen Annahmen erstellt worden. Änderungen der dargestellten Anwartschaften auf Grund geänderter wirtschaftlicher Einflüsse oder geänderter Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse sind daher möglich.

Die Hochrechnungen wurden unter der Annahme erstellt, dass jährlich der Rechnungszins erwirtschaftet wird. Der Rechnungszins ist jener Zinssatz, der erwirtschaftet werden muss, damit Anwartschaften und Renten unverändert bleiben können. Dabei handelt es sich keineswegs um einen Garantiewert, sondern um eine rechnerische Hilfsgröße. Je kleiner der Zinssatz, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kürzungen von Renten kommen kann.

### **Deckungsrückstellung:**

Ist das auf dem persönlichen Pensionskonto jedes/jeder einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten vorhandene Guthaben. Dieses ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Beiträge abzüglich Versicherungssteuer und Kosten unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Ergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Die Deckungsrückstellung wird von den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten wesentlich beeinflusst, daher kann es zu einer Erhöhung aber auch einer Reduktion der ausgewiesenen Deckungsrückstellung kommen.

### **Rechnungsmäßiger Überschuss:**

Ab 2011 beträgt der rechnungsmäßige Überschuss 6,00 %. Dieser Wert wird als "Soll-Wert" für die Verteilung des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf die Deckungsrückstellung und die Schwankungsrückstellung verwendet.

### **Unverfallbarkeitsfrist:**

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalles (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension oder Tod) beendet, so sind Anwartschaften aus Beiträgen des Arbeitnehmers sofort unverfallbar. Anwartschaften aus Arbeitgeberbeiträgen sind erst nach Verstreichen einer allfällig vereinbarten Unverfallbarkeitsfrist unverfallbar. Ob eine solche Frist vereinbart ist bzw. wie lange diese dauert, ist in Pensionskassenvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung ersichtlich.

### **Mindestertrag gemäß § 2 PKG:**

Bei Ihrem Pensionskassenvertrag ist die Mindestertragsgarantie gemäß § 2 PKG ausgeschlossen. Dadurch erwachsen Ihnen höhere Ertragschancen, weil das Veranlagungsergebnis nicht durch die Kosten für die Dotation der Mindestertragsrücklage geschmälert wird.

### **Lebensgefährten:**

Die Witwen-/Witwerpension gebührt im Falle des Ablebens des AWB/LB dem überlebenden Ehegatten. Hinterlässt ein AWB/LB keine(n) anspruchsberechtigte(n) Ehegattin/Ehegatte, so gebührt dessen Lebensgefährten eine Witwen- / Witwerpension, wenn dieser mit dem Verstorbenen mindestens die letzten 3 Jahre vor Leistungsfall in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und die Personaldaten des Lebensgefährten vor dem Leistungsfall der Pensionskasse bereits bekannt gegeben wurden (Lebensgefährtenregister).